Benutzungsordnung

für die öffentlichen Räume der Gemeinde Schöntal

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Als öffentliche Räume der Gemeinde Schöntal im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten

folgende Hallen:

- 1. Bürgerzentrum Berlichingen mit sämtlichen Nebenräumen
- 2. Jagsttalhalle Bieringen mit sämtlichen Nebenräumen
- 3. Turnhalle Marlach mit sämtlichen Nebenräumen
- 4. Mehrzweckhalle Oberkessach entsprechend §2 Abs. 1 Nr. 4
- 5. Mehrzweckhalle Westernhausen mit sämtlichen Nebenräumen

folgende Dorfgemeinschaftshäuser:

- 6. Zehntscheuer Berlichingen mit sämtlichen Nebenräumen
- 7. Dorfgemeinschaftshaus Bieringen mit sämtlichen Nebenräumen
- 8. Gemeindesaal Kloster Schöntal mit sämtlichen Nebenräumen
- 9. Pfarrscheune Sindeldorf mit sämtlichen Nebenräumen
- 10. Haus am Sternbach Westernhausen mit sämtlichen Nebenräumen
- 11. Winiziohalle Winzenhofen mit sämtlichen Nebenräumen
- (2) Diese Räume sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schöntal. Sie dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben der Gemeinde sowie der Nutzung durch die Grundschule und Kindergärten im Gemeindegebiet. Sie werden zu diesem Zweck Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der öffentlichen Räume besteht nicht.

Beschreibung der zur Überlassung bestimmten Anlagen

(1) Hallen

1. Bürgerzentrum Berlichingen

Das Bürgerzentrum Berlichingen besteht aus der Halle sowie dem angrenzenden Multifunktionsraum. Die Anmietung kann jeweils separat oder zusammen erfolgen. Angegliedert sind eine Gastronomie- und Teeküche. Baulich verbunden sind diese Räume durch ein offenes Foyer.

2. Jagsttalhalle Bieringen

Die Jagsttalhalle Bieringen besteht aus der Halle mit Foyer, Empore und Bühnenraum im Erdgeschoss sowie dem Clubraum mit Nebenraum im Untergeschoss. Die Anmietung der Halle inkl. Nebenräumen und des Clubraums inkl. Nebenräumen kann separat oder zusammen erfolgen. An die Halle ist eine Gastronomieküche angegliedert.

3. Turnhalle Marlach

Die Turnhalle Marlach besteht aus der Halle sowie einem Foyer. Das Foyer kann separat angemietet werden. An die Halle und das Foyer ist eine Gastronomieküche angegliedert.

4. Mehrzweckhalle Oberkessach

Die Mehrzweckhalle Oberkessach besteht aus der Halle mit Eingangsbereich und Bühnenraum. An die Halle ist eine Gastronomieküche angegliedert.

5. Mehrzweckhalle Westernhausen

Die Mehrzweckhalle Westernhausen besteht aus der Halle mit Bühnenraum sowie einem Foyer. Das Foyer kann separat angemietet werden. An die Halle und das Foyer ist eine Gastronomieküche angegliedert.

(2) Dorfgemeinschaftshäuser

1. Zehntscheune Berlichingen

Die Zehntscheune in Berlichingen besteht aus dem Saal und sämtlichen Nebenräumen. Im Gebäude befindet sich eine Gastronomieküche.

2. Dorfgemeinschaftshaus Bieringen

Das Dorfgemeinschaftshaus Bieringen besteht aus dem Gemeinschaftsraum und dem Bauernstüble. Im Gebäude befindet sich eine Teeküche.

3. Gemeindesaal Kloster Schöntal

Der Gemeindesaal Kloster Schöntal besteht aus Saal und Vorraum. Es ist eine Teeküche angegliedert.

4. Pfarrscheune Sindeldorf

Die Pfarrscheune Sindeldorf besteht aus Saal und Foyer. Das Foyer kann separat angemietet werden. An den Saal und das Foyer ist eine Gastronomieküche angegliedert.

5. Haus am Sternbach Westernhausen

Das Haus am Sternbach Westernhausen besteht aus dem Saal im Erdgeschoss. Dieser ist mit einer Trennwand teilbar. Im Gebäude befindet sich eine Gastronomieküche.

6. Winiziohalle Winzenhofen

Die Winiziohalle in Winzenhofen besteht aus dem Saal im Obergeschoss mit dazugehörigen Eingangsbereich und dem Mehrzweckraum im Untergeschoss. Es ist eine Küche an den Saal angegliedert.

(3) Außenanlagen

Die jeweiligen Außenanlagen sind jeweils nur in Kombination mit den angemieteten Haupträumen anmietbar.

§ 3

Überlassung

- (1) Die Überlassung der Räume ist bei der Gemeinde (Ortschaftsverwaltung) zu beantragen. Der Antrag ist möglichst frühzeitig vor der Veranstaltung bei der Gemeinde unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins und der Art und Dauer der Veranstaltung einzureichen.
- (2) Die mietweise Überlassung der öffentlichen Räume der Gemeinde bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung ist.
- (3) Die Räume werden in der Regel an die Veranstalter nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge überlassen. In besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden.
- (4) Für die dauernde Benutzung der Räume durch Vereine wird ein Belegungsplan erstellt. Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden in den Belegungsplan wird die Überlassung der Räume begründet. Die Überlassung richtet sich nach der Maßgabe dieser Benutzungsordnung. Der Belegungsplan ist für alle Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten.
- (5) Der Belegungsplan für den Übungsbetrieb wird jährlich zu Beginn des Schuljahres aufgestellt. Bei Inkrafttreten des neuen Planes erlischt die Gültigkeit des vorherigen Plans.
 - Änderungswünsche, die während des Schuljahres an die Gemeinde herangetragen werden, sind erst gültig sofern diese im Belegungsplan eingetragen sind.
- (6) Für sportliche Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des Turnunterrichts und der Übungsstunden liegen, ist ggfs. eine Abstimmung mit dem Belegungsplan notwendig.
- (7) Während der Hallenferien ruht das regelmäßige Benutzungsrecht in den Räumen, damit während dieser Zeit eine Hauptreinigung vorgenommen werden kann.
- (8) Bei Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Fasching usw. mit vielfältigem Programm entfällt auf Antrag des Veranstalters eine Woche vor der Veranstaltung die dauernde Benutzung der Räume nach dem Belegungsplan, um Programmproben zu ermöglichen. Der Antrag hierfür ist mit dem Antrag auf Überlassung der Räume zu stellen. Die Unterrichtung der Dauerbenutzer erfolgt durch die Gemeinde.

Veranstaltungsleiter

Der Veranstalter bestellt für jede Veranstaltung und jeden Übungsabend einen Leiter, der für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist.

Die Namen der Verantwortlichen sind der Gemeinde und dem Hausmeister bzw. einer verantwortlichen Person mitzuteilen.

Die Verantwortlichen haben den Hausmeister bzw. eine verantwortliche Person bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der Veranstalter ist gegenüber der Gemeindeverwaltung für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 5

Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen (z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Musikerlaubnis (GEMA), Gestattung zum vorübergehenden Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft), sowie anlässlich der Veranstaltung anfallende öffentliche Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde die Veranstaltung untersagen. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung der anlässlich der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (4) Je nach Bedarf hat der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandsicherheitswache) und Sanitätsdienst nach geltendem Recht zu sorgen. Der Einsatz dieser Organisation hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst einzurichten. Der Saaldienst ist neben der Brandsicherheitswache verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung zu sorgen.

§ 6

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen in die Räume ist nicht gestattet.
- (2) Die Heizungs-, Elektrischen- und die Be- und Entlüftungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister bzw. einer verantwortlichen Person bedient werden. Zur Bedienung der

Bühneneinrichtung, der Vorhänge und der Bühnenbeleuchtung hat der Veranstalter eine geeignete Person zu bestimmen, die vom Hausmeister bzw. einer verantwortlichen Person eingewiesen wird.

- (3) Für etwaige Dekorationen und Ausschmückungen der Räume mit Pflanzen, Blumen und anderem sowie für das notwendige Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Es dürfen keine leicht entflammbaren Materialien oder Pyrotechnik zum Einsatz kommen. Das Benageln, Bekleben oder Bemalen der Wände innen oder außen sowie der Fußböden und Einrichtungsgegenstände ist verboten. Auch dürfen Ausschmückungsgegenstände nicht auf diese Weise angebracht werden. Änderungen in und an den Räumen dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
 - Die Werbung innerhalb der Räume bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (4) Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.
- (5) Eine Gewerbeausübung in den Räumen ist grundsätzlich nicht zulässig und bedarf einer besonderen Erlaubnis. Diese kann erteilt werden, wenn die Gewerbeausübung dem Allgemeinwohl der Bevölkerung dient. Für die Erlaubnis kann die Gemeinde eine Gebühr verlangen.
- (6) Die öffentlichen Räume der Gemeinde sind lediglich für den vorbestimmten Zweck zu nutzen. Insbesondere Ballspiele und der Sportbetrieb sind nur in den hierfür ausgewiesenen Räumlichkeiten zu betreiben.
- (7) Offenes Feuer (Kerzen, Teelichter, etc.) ist in den öffentlichen Räumen verboten.

§ 7

Sicherheitsvorkehrungen, Inventar

- (1) Sind für die Veranstaltung Stühle notwendig, so sind diese so aufzustellen, dass der Hauptzugang und die Nebeneingänge, die während der Veranstaltung nicht geschlossen sein dürfen, nicht verstellt werden und im Notfall ungehindert benutzbar sind.
- (2) Werden Tischreihen oder gemischte Reihen gewünscht, so ist dies rechtzeitig dem Hausmeister oder einer verantwortlichen Person mitzuteilen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass eine rasche Räumung des jeweiligen Saales gewährleistet ist.
- (3) Das einem Veranstalter überlassene Inventar wird rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Hausmeister einer verantwortlichen Person oder dem Dorf- und Kulturverein übergeben und ist in gleicher Stückzahl und in demselben Zustand wie es übernommen wurde, zurückzugeben. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter Wertersatz zu leisten.
- (4) Der Eigentümer des Kücheninventars (Gemeinde, Ortschaft oder Dorf- und Kulturverein) kann über die in der Entgeltordnung geregelten Entgelte hinaus, ein Entgelt für die Nutzung des Inventars sowie für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar verlangen.
- (5) Im Übrigen sind den Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung Folge zu leisten.

Zutritt

Den Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 9

Bewirtschaftung

- (1) Jeder Veranstalter hat das Recht, die öffentlichen Räume der Gemeinde zu bewirtschaften.
 - Beim Ausschank von Bier und nichtalkoholischen Getränken sind die bestehenden Lieferverträge zu beachten. Bei Nichtbeachtung kann die Bewirtschaftung untersagt werden.
- (2) Zumindest ein nichtalkoholisches Getränk muss bei gleicher Menge zu einem günstigeren Preis als sämtliche alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.
- (3) Die Gemeinde behält sich vor, die Bewirtschaftung im Einzelfall zu untersagen, wenn Gründe dafürsprechen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich ist.
- (4) Die vorhandenen Einrichtungen, das Geschirr und das Besteck werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Die Kücheneinrichtungen und das Küchengeschirr werden vor der Veranstaltung vom Hausmeister, einer verantwortlichen Person oder dem Dorf- und Kulturverein übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Hausmeister, eine verantwortliche Person oder den Dorf- und Kulturverein zu erfolgen und zwar spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände.

Für die Küchenbenutzung, für alle Küchenarbeiten und die Reinigung ist der Veranstalter verantwortlich, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Für vom Veranstalter, von Vereinen oder anderen Benutzern eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste an den Räumen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn oder seinen Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. dem Übungsabend oder durch Dritte entstanden sind.

- (3) Der Benutzer haftet für alle eventuellen Schadenersatzansprüche anlässlich von Veranstaltungen oder sonstigen Benutzungen, die gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (4) Für die Garderobe wird von Seiten der Gemeinde keine Haftung übernommen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge, die auf den Parklätzen der Räume abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- (6) Veranstalter, die vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln oder von den gemeindlichen Organen getroffenen Entscheidungen nicht Folge leisten, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Veranstalter eine Kaution nach Maßgabe der jeweilig gültigen Entgeltordnung zu verlangen. Daneben kann der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

§ 11

Haftungsausschluss bei der Überlassung von kommunalen Einrichtungen an Dritte

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur entgeltlichen oder je nach Nutzungsart zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
 - Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen einer Überlassung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

(6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 12

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der öffentlichen Räume wird ein Benutzungsentgelt nach der vom Gemeinderat erlassenen Entgeltordnung erhoben.

§ 13

Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte

- (1) Die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Jeder Veranstalter ist für die Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar.
- (2) Die Räume dürfen vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen in oder an den Räumen sind dem Hausmeister oder einer verantwortlichen Person vom Veranstaltungsleiter unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (4) Der Veranstalter hat eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die benutzten Räume wie vorgeschrieben an den Hausmeister oder eine verantwortliche Person zu übergeben. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf einer Frist von einer Woche die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

II. Bestimmungen für die Turn- und Mehrzweckhallen, Dorfund Gemeinschaftshäuser

§ 14

Antragsberechtigung

- (1) Berechtigt sind alle juristische Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, sowie natürliche Personen nach § 10 GemO, einen Antrag auf Überlassung der Räume zu stellen.
- (2) In folgenden Hallen ist die Anmietung nur über einen Verein möglich: Jagsttalhalle Bieringen.

Ordnungsvorschriften für die sportliche und kulturelle Dauernutzung nach Belegungsplan

- (1) Für die sportliche und kulturelle Dauernutzung nach Belegungsplan gelten die allgemeinen Vorschriften der Benutzungsordnung entsprechend. Dies gilt insbesondere für die §§14 und 15 dieser Benutzungsordnung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Den gesellschaftlichen Gruppen wird zum Zwecke der Dauernutzung nach Belegungsplan die Schlüsselgewalt übertragen. Über die ausgegebenen Schlüssel ist von der Verwaltung Buch zu führen.
- (3) Nach jeder Benutzung sind Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten, so dass die Benutzung durch den nachfolgenden Benutzer gewährleistet ist. Der Verantwortliche für die jeweilige Benutzergruppe sorgt insbesondere für
 - die nach Belegungsplan festgelegte Nutzung der Räume
 - Ruhe und Ordnung sowie Sauberhaltung der Räume
 - das Verschließen der Fenster
 - das Ausschalten des Lichtes und Abstellen der Wasserzapfstellen
 - die sparsame Nutzung aller Energiequellen
 - das ordnungsgemäße Einräumen der überlassenen Sportgeräte.
- (4) Soweit unmittelbar nach der Benutzung der Räume durch eine Benutzergruppe keine weitere Benutzung nach Belegungsplan erfolgt, hat der jeweils Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die Räume geschlossen werden.

§ 16

Ordnungsvorschriften für den Turn- und Sportbetrieb

- (1) Die Räume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Er verlässt als Letzter die Räume.
- (2) Das Betreten der Turnräume ist nur mit Sportbekleidung und Turnschuhen, die am Boden keine Beschädigung hinterlassen, zulässig. Das Betreten des Halleninnenraumes mit Stollen, Spikes oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.
- (3) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind in den Sporträumen untersagt.
- (4) Der Übungsleiter ist für den verantwortungsvollen Umgang mit den Spielgeräten und einen ordnungsgemäßen Übungsbetrieb verantwortlich.
- (5) Die gemeindeeigenen Turn- und Sportgeräte dürfen nur nach Freigabe durch den Übungsleiter benutzt werden. Vereinseigene Geräte können in stets widerruflicher Weise untergebracht werden; eine besondere Aufsichtspflicht oder Haftung entsteht für die Gemeinde hierdurch nicht. Gemeindeeigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde aus den Turnräumen entfernt werden.

- (6) Der Lehrer bzw. Übungsleiter hat sich davon zu überzeugen, dass die Turn- und Sportgeräte jeglicher Art, die während des Turnunterrichts bzw. der Übungsstunde benutzt werden, sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und betriebssicher aufgebaut sind. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Übungsleiters unter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Rollbare Geräte sind zu rollen, alle anderen, soweit kein entsprechender Wagen vorhanden ist, sind zu tragen; das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Nach dem Gebrauch sind sämtliche Geräte wieder an ihren Platz zu bringen und geordnet aufzustellen.
- (7) Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister oder einer verantwortlichen Person sofort zu melden. Für mutwillige Beschädigungen sind neben dem Veranstalter die Urheber verantwortlich.
 - Im Übrigen haftet der Veranstalter bzw. der Verein für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungszeit an den überlassenen Geräten und Räumen vorkommen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
 - Die Turn- und Sportgeräte der Gemeinde sind schonend zu behandeln. Außerhalb ist die Benutzung dieser Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung zulässig. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch die Benutzung der Räume sowie der Turn- und Sportgeräte erfolgen können.

§ 17

Ordnungsvorschriften für die Benutzung als Mehrzweckhalle

- (1) Den Anordnungen des Hausmeisters bzw. Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.
 - Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, aus den Räumen zu weisen.
- (2) Das Gebäude und die Einrichtungen sind zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen.
 - Es ist darauf zu achten, dass die Räume nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der Bestuhlung, Bereitstellung einer Tanzfläche sowie der Einzelheiten der Bewirtschaftung spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister oder einer verantwortlichen Person Verbindung aufzunehmen. Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle sowie der Bühne ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters oder einer anderen verantwortlichen Person.
- (4) Bei Bewirtschaftung ist die Küche nach der Veranstaltung aufgeräumt zu verlassen. Das benutzte Inventar ist sauber zu reinigen. Nicht verbrauchte Lebensmittel und Getränke sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.
- (5) Bei Tanzveranstaltungen muss die Halle innerhalb einer Stunde nach Ablauf der Ausschankgenehmigung geräumt sein.
- (6) Das Reinigen der Räumlichkeiten inkl. Küche und Sanitäranlagen ist Sache des Veranstalters. Fließenböden und Hallenböden sind bei grober Verschmutzung (v.a. Getränkereste) feucht zu wischen (soweit sie aufgrund der Beschaffenheit nicht durch Fachpersonal zu reinigen sind (z.B. Sportböden)). Die weiteren Räumlichkeiten sind

- besenrein zu übergeben (besenrein bedeutet, dass grober Schmutz z.B. klebrige Stellen gereinigt werden müssen).
- (7) Der bei den Veranstaltungen anfallende Müll ist in den bereitgestellten Müllbehältern zu entsorgen. Gefüllten Müllsäcke sind bei den Behältern zur Abholung bereitzustellen.

III. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 18

Untersagung des Benutzungsverhältnisses

Die Gemeinde behält sich vor, die Benutzung zu untersagen, wenn diese im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen am Veranstaltungstag nicht möglich ist. Der Veranstalter kann im Falle des Rücktritts der Gemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 19

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

- (1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde das Benutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist beenden. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Räume verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Gefahr und Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen verpflichtet, das Benutzungsentgelt zu entrichten. Er haftet auch für einen etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (3) Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von der Gemeinde ganz oder zeitweise von einer Benutzung der öffentlichen Räume ausgeschlossen werden.

§ 20

Ausnahmevorschriften

Für bestimmte Einzelfälle kann die Gemeinde von den Vorschriften der Benutzungsordnung Ausnahmen bewilligen.

Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Hierüber hat der Bürgermeister in Absprache mit der jeweiligen Ortschaft zu entscheiden.

§ 21

Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schöntal, den

Joachim Scholz Bürgermeister